

Die Erhöhung der Preise für elektrischen Strom.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

Die Entscheidung des ungarischen Gerichtes, die das „Fremden-Blatt“ in seiner Ausgabe vom 19. d. M. über den Streit zwischen der Gemeinde Stuhlweißenburg und dem dortigen privaten Elektrizitätswerke über die Erhöhung der Strompreise veröffentlicht hat, ist unbedingt für die ungarischen Stromlieferungsunternehmen sehr beachtenswert. Ich betone ungarische Stromlieferungsunternehmen, weil es mir, wie ich im folgenden noch ausführen werde, zweifelhaft erscheint, ob ein solches Erkenntnis nach österreichischem Recht und für österreichische Elektrizitätswerke erzielbar ist. Das ungarische Gericht hat sich auf den gewiß gerechtfertigten Standpunkt gestellt, daß der Krieg und die mit ihm einhergehende Teuerung der Gesteuerung zwar nicht an der Gültigkeit der Verträge, aber doch an der Bindung der darin vereinbarten Preise rüttelt. Wird der Stromlieferungsvertrag, wie dies Doktrin und Judikatur schon der Bezeichnung gemäß anerkennen, auch nach österreichischem Rechte grundsätzlich zu den Lieferungsverträgen gezählt (vergleiche mein Buch: „Elektrizität in Recht und Wirtschaft“, Wien, Breitenstein), so hat allerdings auch unser Oberster Gerichtshof, wie bei Ratssekretär Dr. Gustav Fuchs, „Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge“ nachgelesen werden kann, es ausgesprochen, daß bei Unerreichbarkeit und Unverhältnismäßigkeit der Leistung der Krieg auf die Fortdauer und Geltung der Lieferungsverträge seine Wirkung ausübt. Allein diese Wirkung besteht eben nicht in der Berechtigung des Lieferanten, höhere Preise zu begehren, sondern darin, sich von der Erfüllung des Vertrages zu befreien und mithin zurückzutreten. Nicht der Preis wird geändert, beziehungsweise erhöht, sondern der Vertrag wird aufgehoben. Daran hat nun freilich kein Teil ein Interesse; jeder wünscht die Fortsetzung der Stromlieferung, allerdings der Lieferer zu einem höheren Preis.

Dazu kommt, daß bei Dauerverträgen, zu denen die Stromlieferung mit Rücksicht auf den Kontrahierungszwang des Lieferanten in der Regel zählt, die Gerichte eher der Tendenz zuneigen, daß an eine Aufhebung des Vertrages infolge des Krieges nicht zu denken sei, wenn die Parteien von vornherein mit einer längeren Vertragsdauer gerechnet haben. Ueberdies bleibt noch ein Zweifel bestehen. Ich habe in meinen wirtschaftlich-rechtlichen Betrachtungen über das Elektrizitätsphänomen wiederholt dargetan, daß die Rechtsbeziehung für die Stromlieferung eine dreieckige ist; die Schenkel sind einerseits die Rechtsbeziehung zwischen dem Gemeinwesen und dem Stromwerke auf Grund des Konzessionsvertrages, welcher die Straßenbenützung erteilt und worin als Äquivalent dafür die Stromlieferungsbedingungen und der Tarif generell festgelegt sind und andernteils die Rechtsbeziehung zwischen dem Stromwerke und der Weltheit seiner Abnehmer in einer Anzahl von einzelnen Stromlieferungsverträgen. Welcher Vertrag war nun in Stuhlweißenburg im Prozesse befangen? Klar ist dies aus dem Berichte nicht zu ersehen. Hat das Stromwerk lediglich die Gemeinde geklagt mit dem Begehren, das Recht zu erlangen, der Gemeinde als Konsumentin von Elektrizität für die öffentliche Beleuchtung u. dgl. einen höheren Preis zu berechnen, oder hat das Werk die Gemeinde allgemein auf die Feststellung geklagt, daß es berechtigt ist, jeder man u (und damit auch der Gemeinde), höhere Preise zu bemessen. Das Urteil allerdings läßt die letztere Annahme zu. Nach österreichischem Rechte wäre wohl ein solches Begehren schwer zulässig, zumal ein Urteil und mithin wohl auch ein Feststellungsurteil doch nur Recht zwischen den Streitparteien schafft. Es kann wohl präjudizielle Wirkung haben, aber von vornherein eine allgemeine und auf alle bestehenden Verträge sich erstreckende Rechtskraft hat es nicht.

Es bleibt mithin nach meinem Dafürhalten unabweislich, daß bei einem Ansprüche auf Preissteigerung eine vielfache gütliche Einigung nötig ist oder vielerlei Prozesse abgeführt werden müssen. Es sind nötig die Zustimmung der Gemeinde auf Grund ihres Konzessionsvertrages und der ihr darin verbrieften Tarifhoheit und die Zustimmung jedes einzelnen Konsumenten, der auf sein Vertragsrecht und den darin bedungenen Preis pocht. Solche Einigungen sind, wie der Prozeß beweist, schwer zu erzielen, die Fülle der Prozesse unabsehbar. So bleibt denn rechtlich wie faktisch ein anderer Ausweg als bei dem Kollektivwesen der Stromlieferung die übergeordnete Dazwischenkunft zu erzielen und wenn nicht durch kaiserl. Verordnung, wie es bei den Eisenbahnen geschehen ist, so doch sondergesetlich die Verfügen zu erwirken, daß die Elektrizitätswerke während des Krieges einen durch die äußeren Verhältnisse wirtschaftlich mangelhaften Zuschlag zu den Tarifpreisen einheben dürfen. So lautete auch der Antrag, der der Vereinigung österreichischer und ungarischer Elektrizitätswerke erstattet war. Allerdings hat die Hauptversammlung der Vereinigung, die jüngst in Budapest getagt hat, diese radikale

Maßnahme von der Hand gewiesen und die Regelung der Preisfrage dem Einvernehmen jedes einzelnen Elektrizitätswerkes mit den Vertragspartnern vorbehalten, also dem Paktieren den Vorzug gelassen.